



**Rücktrittsmöglichkeit der Eltern bei der Einschulung von Kindern
zum Schuljahr 2008/2009;
hier: Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf**

A. Grundsätzliches zur Schulanmeldung:

- Die Schulanmeldung erfolgt grundsätzlich **an der Grundschule**, in deren Sprengel Ihr Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Der Anmeldetermin liegt im April.
- Die **unmittelbare Anmeldung an der Förderschule** ist nur möglich, wenn aufgrund von Stellungnahmen aus der vorschulischen Förderung **aus-schließlich** die Förderschule als Förderort in Betracht kommt und Sie der Aufnahme Ihres Kindes in die Förderschule zustimmen. Der Anmeldetermin liegt im Zeitraum zwischen Mitte April und Mitte Mai.

**B. Möglichkeit des Rücktritts von der Einschulung zum Schuljahr 2008/2009
bei Kindern, die im Laufe des Monats Oktober 2008 sechs Jahre alt werden**

Mit Beginn des Schuljahres 2008/2009 werden alle Kinder **schulpflichtig**, die **bis** zum 31. Oktober 2008 sechs Jahre alt werden oder bereits einmal von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt wurden. Ist Ihr Kind **im Oktober 2002 geboren**, wird also im Laufe des Monats Oktober 2008 sechs Jahre alt, haben Sie jedoch eine **Rücktrittsmöglichkeit**: Sie können - ohne Angabe von Gründen - beantragen, dass Ihr Kind erst zum nächsten Einschulungstermin, d.h. zum Schuljahr 2009/2010, eingeschult wird.

Wenn Sie von der Rücktrittsmöglichkeit Gebrauch machen wollen, müssen Sie Ihren Antrag **spätestens bis zum Anmeldetermin 2008** einreichen

- bei der **Grundschule**, in deren Sprengel das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat bzw.
- **ausnahmsweise** bei der entsprechenden **Förderschule**, vorausgesetzt eine unmittelbare Anmeldung an die Förderschule wäre zulässig (s.o.).

Sie müssen nicht selbst zum Einschreibetermin kommen, ein schriftlicher Antrag genügt.

Falls Sie nach diesem Anmeldetermin zu der Auffassung gelangen, dass Sie Ihr Kind doch nicht zurücktreten lassen wollen oder umgekehrt Ihr an der Schule bereits angemeldetes Kind besser zurücktreten sollte, können Sie Ihre gegenüber der Schule getroffene **Entscheidung nachträglich ändern**. Beachten Sie aber, dass Sie Ihre Erklärung fristgerecht bei der betroffenen Schule vorliegen muss und zwar

- bei der Grundschule bis spätestens **15. Mai 2008**,
- bei der Förderschule bis spätestens **1. Juni 2008**.

Rücktrittsmöglichkeit der Eltern bei der Einschulung

Gemäß der gesetzlichen Neuregelung von Art. 37 Abs. 2 Satz 6 BayEUG haben Eltern die Möglichkeit, für im Oktober, November oder Dezember geborene schulpflichtige Kinder den nächsten Einschulungstermin wahrzunehmen. Diese Regelung wird wirksam, wenn diese Kinder tatsächlich schulpflichtig werden, also ab 2008 bzw. 2009 und 2010. Für das Schuljahr 2008/09 gilt diese Regelung für Kinder, die bis zum 31. Oktober sechs Jahre alt werden.

Die Entscheidung, ob die Rücktrittsmöglichkeit wahrgenommen wird, soll **möglichst zeitnah zum Termin der Schuleinschreibung im April** getroffen werden, damit sie dem tatsächlichen Entwicklungsstand des Kindes gerecht wird.

Hinweise und Informationen zur Umsetzung dieser Regelung

1. Wenn Eltern sich sicher sind, dass ihr Kind noch nicht eingeschult werden soll

- Die Eltern lassen der zuständigen Grundschule spätestens bis zum Anmelde-termin im April eine schriftliche Erklärung zukommen, dass von der Rücktrittsmöglichkeit Gebrauch gemacht wird.
- Das Erscheinen an der Grundschule am Anmeldetag ist bei Vorliegen dieser schriftlichen Erklärung nicht erforderlich.
- Das Kind hat den Status „nicht schulpflichtig“. Es handelt sich in diesem Fall nicht um eine Zurückstellung. Die Möglichkeit einer Zurückstellung im folgenden Jahr bleibt erhalten.
- Die schriftliche Erklärung, dass die Rücktrittsmöglichkeit wahrgenommen wird, verbleibt an der Schule und wird im nächsten Jahr zum Schülerakt genommen.
- Die Entscheidung der Eltern, ihr Kind nicht einzuschulen, kann bis zum 15. Mai rückgängig gemacht werden, wobei dann die Schulfähigkeit von der Schule nachträglich zu prüfen ist. Nach diesem Termin muss für die Schule wegen der Planung für die Klassenbildung Klarheit über die Zahl der Schulanfänger bestehen.

2. Wenn Eltern Zweifel haben, ob ihr Kind eingeschult werden soll

- Das Kind nimmt am regulären Schulaufnahmeverfahren teil. Im Anschluss folgt ein Beratungsgespräch mit den Eltern, das mündet in
 - die Schulaufnahme, oder
 - eine schriftliche Erklärung, dass die Rücktrittsmöglichkeit wahrgenommen wird.
- Auch in diesem Fall kann die Entscheidung der Eltern bis zum 15. Mai rückgängig gemacht werden. Eine nachträgliche Entscheidung für die Schulaufnahme ist bis zum 15. Mai nur dann möglich, wenn die Schule das Kind im Rahmen des Schulaufnahmeverfahrens für schulfähig erachtet hat.

3. Wenn Eltern ihr Kind einschulen möchten

Das Kind nimmt am regulären Schulaufnahmeverfahren teil. Eine Einschulung erfolgt nur dann nicht, wenn die Schule das Kind für noch nicht schulfähig erachtet. In diesem Fall soll den Eltern empfohlen werden, die Rücktrittsmöglichkeit wahrzunehmen. Andernfalls erfolgt eine Zurückstellung und es ist im darauffolgenden Jahr keine Zurückstellung mehr möglich (vgl. Art. 37 Abs. 2 Satz 3 BayEUG).

Hinweise zur Schuleingangsuntersuchung

Für die Schuleingangsuntersuchung wird folgendes Verfahren vorgeschlagen:

- Den Eltern, die die Rücktrittsmöglichkeit wahrnehmen wollen, wird empfohlen, das Kind in jedem Fall an der Schuleingangsuntersuchung teilnehmen zu lassen: Die Eltern erhalten dadurch zusätzliche Erkenntnisse, die bei der Entscheidung über eine Einschulung hilfreich sein können. Zudem läge die Schuleingangsuntersuchung vor, wenn die Eltern im April ihre Meinung ändern und sich doch für eine Einschulung entscheiden würden.
- Wenn die Rücktrittsmöglichkeit wahrgenommen wird, ist es nicht erforderlich, die Schuleingangsuntersuchung im Folgejahr komplett zu wiederholen, wenn die Ergebnisse im Vorjahr ohne Auffälligkeiten waren. Lediglich Faktoren, die sich kurzfristig verändern können, sollten aktuell ein zweites Mal überprüft werden (Seh-, Hörtest).
- Falls Auffälligkeiten festgestellt wurden, kann im Falle eines Rücktritts eine zweite Untersuchung im Folgejahr erforderlich sein.

Weitere Informationen können Sie den Hinweisen zur Anmeldung an der Grundschule entnehmen.